


**Anerkennung der Kosten für Unterkunft und Heizung
nach § 22 Abs. 5 SGB II**

Richtlinien

STADT  REMSCHEID

(Stand: 13.03.2019)

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.4.2019 in Kraft.


Neuhaus
Beigeordneter

Verteiler: FD 2.50
Jobcenter

Anlagen:

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Gründe für die Erteilung einer Zusicherung	4
2.1. Schwerwiegender sozialer Grund (§ 22 Abs. 5, S. 2, Nr. 1 SGB II)	4
2.2. Eingliederung in den Arbeitsmarkt (§ 22 Abs. 5, S. 2, Nr. 2 SGB II)	5
2.3. Sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund (§ 22 Abs. 5, S. 2, Nr. 3 SGB II)	6
2.4. Entbehrlichkeit der Zusicherung (§ 22 Abs. 5, S. 3 SGB II)	7
3. Leistungsausschluss wg. möglichen Leistungsmissbrauchs	8
4. Entscheidungsfindung, Dokumentation der Entscheidung und Zusammenarbeit mit anderen Stellen	9

1. Allgemeines

Aus fiskalischen Gründen wurde zum 01.06.2006 der § 22 Abs. 2a SGB II eingefügt. § 22 Abs. 2a SGB II ist zwischenzeitlich geändert worden, jedoch ist die inhaltliche Regelung vollumfänglich in § 22 Abs. 5 SGB II aufgegangen. Die Einführung der Regelung sollte in Bezug auf Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den Anreiz vermindern, auf Kosten der Allgemeinheit eine eigene Wohnung bei gleichzeitigem Bezug der vollen Renteleistung zu beziehen¹.

Ursache hoher Kosten ist unter anderem der Erstbezug einer eigenen Wohnung durch Personen, die entweder bislang wegen Unterstützung innerhalb der Haushaltsgemeinschaft keinen eigenen Anspruch hatten oder als Teil einer Bedarfsgemeinschaft niedrigere Leistungen beziehen.

Nach § 22 Abs. 5, S. 1 SGB II werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und umziehen (gemeint ist der Erstbezug einer eigenen Wohnung), die Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat.

Die Abgabe einer Zusicherung ist verpflichtend, wenn der/dem auszugswilligen jungen Erwachsenen für einen Umzug ein wichtiger Grund nach § 22 Abs. 5, Satz 2, Nrn. 1 – 3 SGB II zur Seite steht.

Fehlt es an einer Zusicherung nach § 22 Abs. 5 SGB II werden nicht nur die Unterkunftskosten nicht anerkannt, sondern darüber hinaus der Regelbedarf nur in Höhe von 80 % fortgezahlt (§ 20 Abs. 3 SGB II) und einmalige Leistungen für die Erstausstattung der Wohnung (§ 24 Abs. 6 SGB II) nicht erbracht.

Gemäß Kommentierung² und gefestigter Rechtsprechung³ gilt das Zusicherungserfordernis aus § 22 Abs. 5, S. 1 SGB II nur für Personen, die im Zeitpunkt des Umzuges Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II erhalten oder zumindest beantragt haben.

Bei unter 25 jährigen Personen, die vor der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II umgezogen sind, ist die selbstständige Regelung des § 22 Abs. 5, S. 4 SGB II zu prüfen.

¹ BT-Drucksache 16/688, S. 14

² Kommentar Hauck/Noftz, Rdnr. 265

³ z. B. Urteil LSG MV, L 10 AS 72/07 und Urteil LSG Sachsen, L 3 AS 128/08

2. Gründe für die Erteilung einer Zusicherung

Die Erteilung einer Zusicherung, auf Grund der die Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug anerkannt werden, erfolgt bei Vorliegen einer Ausnahmesituation.

Der Grundsicherungsträger ist nur dann zur Abgabe einer Zusicherung verpflichtet, wenn

- die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann (§ 22 Abs. 5, S. 2, Nr. 1 SGB II),
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist (§ 22 Abs. 5, S. 2, Nr. 2 SGB II) oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund (§ 22 Abs. 5, S. 2, Nr. 3 SGB II) vorliegt.

2.1. Schwerwiegender sozialer Grund (§ 22 Abs. 5, S. 2, Nr. 1 SGB II)

Gelegentliche Auseinandersetzungen und Meinungsverschiedenheiten zwischen der/dem jungen Leistungsberechtigten und den Eltern/(Stief)Elternteilen rechtfertigen keinen Auszug aus dem Elternhaus. Nicht jede familiäre Auseinandersetzung stellt einen schwerwiegenden sozialen Grund dar. Vor allem Streit über alltägliche Dinge rechtfertigt keine Zustimmung zum Umzug. Solange es dem leistungsberechtigten Familienmitglied zumutbar erscheint, solche Probleme auszuhalten und zu lösen, ist ein schwerwiegender Grund zu verneinen⁴.

Schwerwiegende soziale Gründe, die das Zusammenleben mit den Eltern oder einem Elternteil unmöglich machen, sind beispielsweise dann anzunehmen, wenn das Zusammenleben wegen schwerer Verfehlungen unzumutbar ist oder das Verhältnis des jungen Erwachsenen zu einem (Stief-)Elternteil oder Lebenspartner des Elternteils so stark belastet ist, dass ein Zusammenleben von häufigen massiven Auseinandersetzungen geprägt ist.

Die schwerwiegenden sozialen Gründe können sowohl in der Person eines Elternteils/der Eltern als auch des Jugendlichen/jungen Erwachsenen liegen.

Schwerwiegende soziale Gründe, die die Erteilung einer Zusicherung zum Bezug einer eigenen Wohnung rechtfertigen, liegen insbesondere dann vor, wenn

- 2.1.1 eine Eltern-Kind-Beziehung nachweislich nicht bestanden hat oder seit längerem dauerhaft und nachteilig gestört ist (z. B. ist die unter 25 jährige Person

⁴ Urteil LSG NRW, L 20 B 142/07

- seit der Geburt oder seit frühem Kindesalter außerhalb des elterlichen Haushaltes untergebracht)
- 2.1.2 die unter 25 jährige Person zuvor Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII erhalten hat (z. B. Vollzeitpflege in einer anderen Familie - § 33 SGB VIII; Vollzeitpflege in einer Einrichtung - § 34 SGB VIII; intensive sozialpädagogische Intensivbetreuung - § 35 SGB VIII)
- 2.1.3 Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der/des jungen Erwachsenen besteht (z. B. ein Elternteil ist gewalttätig, schwer alkoholkrank, drogenabhängig oder psychisch erkrankt, geht der Prostitution nach oder ist straffällig)
- 2.1.4 Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Eltern/eines Elternteils, der Geschwisterkinder oder sonstiger im Haushalt lebender Familienangehöriger durch das Verhalten der unter 25 jährigen Person besteht (z. B. weil die unter 25 jährige Person gewalttätig, schwer alkoholkrank, drogenabhängig oder psychisch erkrankt ist, der Prostitution nachgeht oder straffällig ist)
- 2.1.5 sexuelle Übergriffe stattfinden bzw. ein Missbrauchsfall vorliegt
- 2.1.6 ständig über die Lebensführung der unter 25 jährigen Person gestritten wird (z. B. wegen Ablehnung von Homosexualität oder ähnlich schwerwiegende Gründe)

2.2. Eingliederung in den Arbeitsmarkt (§ 22 Abs. 5, S. 2, Nr. 2 SGB II)

Eine Zusicherung zur Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung ist zu erteilen, wenn der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Erforderlich ist ein Umzug sowohl zur Aufnahme einer Arbeit als auch zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, wenn der Arbeits- oder Ausbildungsplatz für die junge leistungsberechtigte Person von der bisherigen Wohnung aus nicht unter zumutbaren Belastungen erreichbar ist.

Bei der Beurteilung, ob der Arbeits- oder Ausbildungsplatz unter zumutbaren Belastungen erreichbar ist, darf nicht auf § 140 Abs. 4 SGB III verwiesen werden⁵.

⁵ siehe Arbeitshilfe zu § 22 SGB II des MAIS, 6. Auflage, S. 78

Vielmehr ist § 2 Abs. 1a, Nr. 1 BAföG und die damit verbundenen Ausführungen zur Belastung heranzuziehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist es dem Auszubildenden jedenfalls zumutbar, weiterhin bei seinen Eltern zu wohnen, wenn mindestens an drei Wochentagen für den Hin- und Rückweg bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen und unter Einschluss der Wartezeiten nicht mehr als insgesamt zwei Stunden aufgewendet werden müssen⁶.

2.3. Sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund

(§ 22 Abs. 5, S. 2, Nr. 3 SGB II)

Eine Zusicherung ist danach zu erteilen, wenn ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund wie nach den Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 vorliegt.

Mit diesem Ausnahmegrund hat der Gesetzgeber einen Auffangtatbestand geschaffen.

Es ist im Einzelfall ein Vergleich des geltend gemachten Grundes mit den in den Nr. 1 und Nr. 2 beschriebenen Grundsätzen anzustellen. Liegen Gründe vergleichbaren Gewichtes vor, ist die Zusicherung zu erteilen.

Denkbare Fallkonstellationen im Sinne der Nr. 3 können sein:

- 2.3.1 Heirat der/des jungen Erwachsenen/Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (Termin der Eheschließung/der Beurkundung der Lebenspartnerschaft wird vom Standesamt bestätigt)
- 2.3.2 Schwangerschaft der jungen Erwachsenen (die Zusicherung ist frühestens nach Vollendung des 3. Schwangerschaftsmonats zu erteilen)
- 2.3.3 Familiengründung (eine unter 25 jährige Person möchte im Sinne einer eheähnlichen Gemeinschaft mit einer anderen Person zusammenziehen, wobei mindestens ein minderjähriges Kind in dieser Gemeinschaft lebt; es muss sich dabei nicht um ein gemeinsames Kind handeln „Patchworkfamilie“)
- 2.3.4 Absicht einer Wohnungsanmietung einer/eines jungen Erwachsenen, die/der zuvor über einen längeren Zeitraum obdachlos⁷ war und die/der nicht mehr in den elterlichen Haushalt zurückkehren kann bzw. dies nicht mehr zumutbar ist

⁶ Urteil BVerwG vom 17.02.1993, Az: 11 C 10/92

⁷ zur Beschreibung obdachlos wird die Definition zu Wohnungsnotfällen herangezogen: hierzu zählen Personen, die aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind, oder unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind oder aus sonstigen Gründen in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben.

Andere außergewöhnliche Situationen, die einen sonstigen, ähnlich schwerwiegenden Grund für die Erteilung einer Zusicherung darstellen, sind denkbar. Die vorgenannte Aufzählung ist daher nicht abschließend. Der Einzelfall ist dahingehend differenziert und kritisch zu würdigen.

Kein schwerwiegender Grund im Sinne der Nr. 3 liegt vor, wenn

- die unter 25 jährige Person angibt, in der elterlichen Wohnung keine laute Musik hören oder Freunde einladen zu dürfen
- die unter 25 jährige Person sich an der Hausarbeit beteiligen muss
- die räumlichen Verhältnisse beengt sind (allein der Umstand, dass man sich räumlich beschränken muss bzw. sich mit einem Geschwisterkind ein Zimmer teilen muss, genügt nicht)
- es normal übliche Streitigkeiten zwischen Eltern und Geschwistern oder „generationenbedingte“ Alltagsprobleme gibt
- die unter 25 jährige Person mit der aktuellen Lebensgefährtin/dem aktuellen Lebensgefährten eine gemeinsame Wohnung beziehen möchte und kein minderjähriges Kind vorhanden ist bzw. keine Schwangerschaft vorliegt
- ein bloßer Wunsch der/des jungen Erwachsenen vorliegt, den elterlichen Haushalt zu verlassen (z. B. nur um sich dem elterlichen Einfluss zu entziehen)
- der Wunsch nach ungestörtem Drogenkonsum besteht

2.4. Entbehrlichkeit der Zusicherung (§ 22 Abs. 5, S. 3 SGB II)

Eine Zusicherung ist nach § 22 Abs. 5, S. 3 SGB II ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn eine Voraussetzung des § 22 Abs. 5, S. 2 SGB II vorliegt und die bzw. der Betroffene nachweist, dass der Grund für den Auszug derart schwer wiegt, dass ein auch vorübergehender weiterer Aufenthalt im elterlichen Haushalt bis zur Erteilung der Zusicherung unzumutbar gewesen wäre (z. B. bei Gefahr für Leib und Leben).

Unabhängig der Regelung aus § 22 Abs. 5, S. 3 SGB II bedarf es einer (weiteren) Zusicherung nach § 22 Abs. 5 S. 1 SGB II nicht,

- bei Umzug der gesamten Bedarfsgemeinschaft (hier erfolgt ein Zusicherungserfordernis nach § 22 Abs. 4 SGB II)
- bei Auszug der Eltern, wenn das unter 25 jährige Kind in der bisherigen Wohnung verbleibt (die Anwendung des § 22 Abs. 5 SGB II setzt den Auszug der unter 25 jährigen Person voraus)

- bei Folgeumzügen der unter 25 jährigen Person, wenn beim Erstbezug einer Wohnung eine Zusicherung nach § 22 Abs. 5 SGB II erteilt wurde (hier greift dann ein Zusicherungserfordernis nach § 22 Abs. 4 SGB II)
- bei unter 25 jährigen Personen, die am 17.06.2006 nicht mehr dem Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles angehörten (§ 68 Abs. 2 SGB II)

3. Leistungsausschluss wg. möglichen Leistungsmissbrauchs

Nach § 22 Abs. 5, S. 4 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen herbeizuführen.

Das Gesetz verlangt eine Absicht, Leistungen zu erlangen, die über die vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit hinausreicht und ein finales, auf den Erfolg gerichtetes Handeln; die/der Auszugswillige muss mithin vom Eintreten der Hilfebedürftigkeit durch den Umzug Kenntnis haben. Der Umzug muss auf dieses Ziel ausgerichtet sein; die Schaffung der Voraussetzungen für die Leistungsgewährung muss für den Umzug prägendes Motiv gewesen sein⁸.

Kann der/dem Betroffenen keine Absicht nachgewiesen werden, geht dies zu Lasten des Leistungsträgers. Alle Umstände des Einzelfalles und entsprechende Indizien, die für und gegen eine Absicht sprechen, sind hierbei zu beachten. Da es sich um Umstände handelt, die in der Person der/des Betroffenen liegen, dürfen die Anforderungen an die Beweisführung dabei nicht überspannt werden.

Mit dieser Regelung wird ein dauerhafter Leistungsausschluss für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung normiert, wenn der Auszug noch vor der Antragstellung stattfindet, die Warnfunktion des Zusicherungserfordernis nicht greift und der Auszug in der Absicht erfolgte, dadurch die Voraussetzungen für die Gewährung von Grundsicherungsleistungen zu schaffen.

⁸ siehe Arbeitshilfe zu § 22 SGB II des MAIS, 6. Auflage, S. 80; Urteil LSG MV L 10 AS 72/07; Urteil LSG Sachsen L 3 AS 128/08 und Kommentierung Sauer, Rdnr. 357

4. Entscheidungsfindung, Dokumentation der Entscheidung und Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Bei Vorliegen eindeutiger Sachverhalte (z. B. Fallkonstellationen 2.3.1 bis 2.3.3) trifft das Jobcenter die Entscheidung ohne Einbeziehung der Zentralen Fachstelle (FD 2.50.2.1).

In den anderen Fällen beteiligt das Jobcenter die Zentrale Fachstelle, die an das Jobcenter eine maßgebliche Entscheidungshilfe⁹ liefert.

Bei positiven Entscheidungshilfen ist lediglich die zutreffende Fallkonstellation mitzuteilen.

Bei abschlägigen Entscheidungshilfen wird eine Begründung angegeben, die für eine ggf. anstehende Bescheiderteilung durch das Jobcenter genutzt werden kann.

Soweit das Jobcenter und die Zentrale Fachstelle eine Sachlage im Einzelfall unterschiedlich bewerten, beispielsweise auf Grund andersartiger oder unvollständiger Informationsstände, die im Vortrag der Hilfe suchenden Person begründet sein können, erfolgt entweder eine Kontaktaufnahme zwischen den beteiligten Stellen, mit dem Ziel, den Sachverhalt abschließend gemeinsam aufzuklären, oder die Zentrale Fachstelle stellt auf Anforderung des Jobcenters hilfsweise einen ausführlichen Sachbericht zur Verfügung. Datenschutzrechtliche Vorschriften sind dabei einzuhalten.

⁹ Entscheidungsträger bleibt das Jobcenter